

# Regierung von Oberbayern

Flughafen München GmbH Töginger Str. 400

8000 München 87

Unser Aktenzeichen Tel. 315F-98/0-10 2176-375

Zimmer 1415 Datum 29.01.1990

Neuer Flughafen München; Anderungsplanfeststellung Flugsicherungsanlage VEZ/NDB 08 R

Anlagen:

1 Empfangsbescheinigung

1 planfestgestellter Tekturplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern erläßt nach § 8 ff des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.01.1981 (BGBl I Seite 61) zum Planfeststellungsbeschluß vom 08.07.1979 Nr. 315 F-98-1 (PFB 1979) in der Gestalt des ersten Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 07.06.1984, Nr. 315F-98/0-1, zuletzt geändert durch 9. Änderungsplanfeststellungsbeschluß vom 27.12.1989, Nr. 315 F-98/0-9, folgenden

# 10. Anderungsplanfeststellungsbeschluß

- A. Verfügender Teil
- Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG), München 87, Töginger Straβe 400, vom 17.11.1987 und 19.12.1988 in der Fassung vom 17.10.1989 wird der mit PFB 1979 festge-

stellte Lageplan B 1-17 Westliches Voreinflugzeichen für die S/L-Bahn 2 (VEZ 08 R) nach Maßgabe des Tekturplans Westliches Voreinflugzeichen/Platzfunkfeuer (VEZ/NDB) vom 19.12.1988 teilaufgehoben und die Änderungsfestsetzung planfestgestellt.

- 1.1 Die Einfahrt zum Grundstück ist auf der Nordseite anzulegen.
- 1.2 Die pflanzliche Einfriedung des Grundstücks sowie Lage, Höhe und Material des Zauns sind mit dem Verein Erholungsgebiete e.V., unter Beachtung der Anforderungen der Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS), abzustimmen.
- 2. Die Einwendungen gegen die Planänderung werden zurückgewiesen.
- 3. Die sofortige Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wird angeordnet.
- 4. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.
- B. Gründe
- I. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 17.11.1987 und 26.10.1989 hat die FMG die Standortverlegung der Flugsicherungsanlage Westliches Voreinflugzeichen (VEZ) einschließlich Platzfunkfeuer (NDB =Non Directional Beacon) für die S/L-Bahn 2 (08 R) beantragt. Mit der Verlegung soll dem Anliegen der Gemeinde Neufahrn und dem Verein zur Sicherung überörtlicher Erholungsgebiete in den Landkreisen um München e.V. (Verein Erholungsgebiete) entsprochen werden. Die im PFB 1979 für die Flugsicherungsanlage bereits festgestellte Grundstücksfläche soll nunmehr als Teil eines Badesees im Naherholungsgebiet "Neufahrner Mühlseen" erhalten bleiben.

Der neue Standort liegt rund 100 m westlich auf den Grundstücken Fl.Nr. 590 und 589 (Teilflächen, vgl. Tekturplan). Der für die Änderungsplanfeststellung maßgebende Tekturplan weist die geänderten Flurnummern, Flurstücksgrenzen und neue

Straßenführung <u>nach</u> Durchführung der Flurbereinigung aus. Demgegenüber ist im Lageplan B 1--17 des PFB 1979 noch die Grundstückssituation vor Flurbereinigung dargestellt.

Die Flugsicherungsanlage besteht im wesentlichen aus einem Technikergebäude mit einer Vorrichtung für die VEZ-Antenne und einem NDB-Antennenmast, der eine Höhe von rund 17 m erreicht. Die Anlage wird von zwei sich überlagernden Schutzzonen umgeben. Das VEZ und seine Schutzzone A, in der keine weiteren baulichen Anlagen errichtet und keine Pflanzungen angelegt werden dürfen, liegt innerhalb der beanspruchten Grundstücksfläche und hat keine Auswirkungen auf Dritte. Das NDB ist von einem Schutzzylinder mit einem Radius von 50 m und zusätzlich mit einer kegelförmigen Schutzzone umgeben - Schutzzone B -, deren Spitze am Antennenfuβ liegt und die von dort mit einem Erhebungswinkel von 10 ° ansteigt. Hieraus ergibt sich am Rand des 50 m-Umkreises eine Unterkante der Schutzzone von 8,82 m, in 100 m Entfernung von 17,6 m und in 200 m Entfernung von 35,2 m. In der Schutzzone B gilt kein Bauverbot. Bauvorhaben müssen jedoch der BFS angezeigt werden. Die BFS prüft, ob konkrete Störungen ihrer Anlagen zu erwarten sind und kann gegebenenfalls entsprechene Anderungen verlangen.

Am neuen Standort grenzt die Flugsicherungsanlage im Norden und Westen an eine Straße (Fl.Nr. 574 und 590/1). Im Süden und Osten schließen sich das Erholungsgelände "Neufahrner Mühlseen" an. Im unmittelbaren Umfeld liegen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (Fl.Nrn. 576 und 577) und ein weiteres Gewässer (Fl.Nrn. 591).

Die mit Regierungsschreiben (RS) vom 11.04.1989 beteiligte Gemeinde Neufahrn und der beteiligte Verein Erholungsgebiete haben beide mit Schreiben vom 14.04.1989 der Planänderung zugestimmt. Die Gestaltung der Einfriedung und die von Norden zu erfolgende Zufahrt wurden bei einem Ortstermin am 14.06.1989 zwischen der Gemeinde Neufahrn, dem Verein Erholungsgebiete und der FMG in einem Aktenvermerk der Anlauf Ingenieur-Consulting (aic) gemeinsam festgelegt.

Die im Vorgriff zur Eignung des Standorts bereits ab 1984 von der FMG beteiligte Bundesanstalt für Flugsicherung (BFS)

hat sich zuletzt im Schreiben vom 27.07.1988 Nr. II 5b 8-24 an die FMG mit dem neuen Standort einverstanden erklärt. Auch die Entwurfsplanung zur Einfriedung wurde von der BFS geprüft und die generelle Unbeachtlichkeit bestätigt.

Im Vorgriff auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren der Kreisverwaltungsbehörde sind auch die Privateigentümer der angrenzenden Nachbargrundstücke (Fl.Nr. 576 und 577) mit RS vom 31.10.1989 Nr. 315F-98/35-1/21 über das Änderungsvorhaben informiert worden. Dem RS lagen ein Erläuterungsbericht und der Tekturplan vom 19.12.1988 bei.

Der Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 577 hat daraufhin mit Schreiben vom 09.12.1989 Einwendungen vorgetragen: Das zur Zeit landwirtschaftlich genutzte Grundstück dürfe durch die Flugsicherungsanlage nicht in seiner Benutzung beeinträchtigt werden. Auch künftige Änderungen der Grundstücksnutzung wie Kiesabbau, Parkplätze, Gebäude u.a.m. im Zusammenhang mit dem angrenzenden Naherholungsgelände "Neufahrner Mühlseen" dürfte durch die Flugsicherungsanlage nicht eingeschränkt werden.

## II. Entscheidungsgründe

Für die beantragte Planänderung war ein Planfeststellungsverfahren nach § 8 ff. LuftVG i.V.m. Art. 76 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) durchzuführen.

Eines Anhörungsverfahrens für Privatbetroffene bedurfte es nicht. Die Belange privater Dritter, insbesondere der benachbarten Grundeigentümer, werden von der Änderungsplanung nicht berührt (Art. 76 Abs. 1, 73 Abs. 8 Satz 1 BayVwVfG). Die privaten Nachbargrundstücke werden landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung bleibt von den Auswirkungen der Flugsicherungsanlage unberührt. Mangels einer möglichen Betroffenheit bestand für ein förmliches Beteiligungsverfahren keine Veranlassung. Dennoch hat die Regierung im Vorgriff auf das nachfolgende Baugenehmigungsverfahren und der dort vorgesehenen Nachbarbeteiligung, die Änderungsplanung zum Anlaβ genommen die Nachbarn hierüber formlos zu informieren (RS vom 31.10.1989).

Mangels einer Betroffenheit waren auch die erhobenen "Ein-wendungen" des Grundeigentümers der Fl.Nr. 507 zurückzuweisen. Die Flugsicherungsanlage und hier vor allem die Schutzzone B berühren keine schützenswerten Belange des benachbarten Grundeigentümers. Die Ausübung der landwirtschaftlichen Nutzung wird von der Flugsicherungsanlage nicht tangiert.

Ob und inwieweit in Zukunft auch andere Nutzungsmöglichkeiten betroffen sein könnten, ist nicht Prüfungsgegenstand dieses Verfahrens. Die bloße Absicht und abstrakte Möglichkeiten einer künftig anderen Nutzung werden von der Rechtsordnung nicht als schützenswerte Belange anerkannt. Der Schutz erstreckt sich nur auf bestehende Belange. Eine beabsichtigte Nutzung muß im Zeitpunkt des planfestzustellenden Änderungsvorhabens bereits eingeleitet sein. Dem entspricht etwa ein erster nach außen erkennbarer realer Umsetzungsakt, eine konkrete Maβnahme zur Verwirklichung, ein "In's-Werk-Setzen". Keine dieser Voraussetzungen liegen hier vor. Konkrete Maßnahmen zur Einleitung einer Nutzungsänderung sind nicht erkennbar. Ob jemals eine andere Nutzung vorgenommen werden wird - und werden darf - ist ebenso offen wie die Vorfrage, welche der genannten zahlreichen Nutzungsabsichten einmal konkretisiert werden soll.

Dem Änderungsvorhaben stehen auch keine sonstigen Belange entgegen.

Die für die Flugsicherungsanlage beanspruchten Grundstücksflächen befinden sich zwar noch im Eigentum des Vereins Erholungsgebiete. Der Eigentümer hat aber mit seiner erklärten Zustimmung zur Planänderung sein Einverständnis mit der dinglichen Inanspruchnahme bekundet. Die FMG steht im übrigen mit dem Eigentümer bereits in Tauschverhandlungen, die nach Erlaß dieses Beschlusses mit einem verbindlichen Tauschvertrag abgeschlossen werden.

Das anstehende Grundwasser wird durch die flach gegründeten Bauwerke nicht berührt. Eine Bauwasserhaltung ist nicht erforderlich.

Flugsicherungstechnisch liegt die Anlage auch am neuen Standort mit 7.293 m vor Schwelle der S/L-Bahn noch im Toleranzbereich von 7.300 m (+- 300 m).

Zur Einfriedung des Grundstücks fanden zwar bereits Abstimmungsgespräche zwischen den Beteiligten statt, die eine einvernehmliche Lösung erwarten lassen. Eine ausreichende Konkretisierung und die abschließende Verbindlichkeit scheinen aber noch nicht gegeben zu sein. Deshalb wurde vorsorglich unter A.2.2 eine entsprechende Auflage aufgenommen. Entsprechendes gilt für die unter A.2.1 verfügte Auflage zur Herstellung der Grundstückszufahrt auf der Nordseite.

#### III. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist sowohl im öffentlichen als auch im überwiegenden Interesse der FMG geboten (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO). Ohne baldige Erstellung der Flugsicherungsanlagen kann der neue Flughafen nicht termingerecht in Betrieb gehen. Die termingerechte Inbetriebnahme des im Bau befindlichen Flughafens war sicherzustellen. Die Anordnung wird insoweit von den höchstrichterlich bestätigten Gründen getragen, die die Regierung veranlaßt haben, den PFB 1979 und ÅPFB 1984 für sofort vollziehbar zu erklären (PFB 1979 S. 611 ff., ÅPFB 1984 S. 188 f; BVerwG, Urteil v. 05.12.1986 – 4 C 13.85 –). Die dort aufgeführten Gründe werden auch der hier verfügten Anordnung vollinhaltlich zugrunde gelegt. Private Belange oder entgegenstehende öffentliche Interessen werden nicht berührt.

#### IV. Kostenentscheidung

Aus Billigkeitsgründen war die FMG von der Gebührenpflicht für das Änderungsplanfeststellungsverfahren zu befreien (§ 5 LuftKostV).

Zwar konnte die Planänderung nur auf Antrag der FMG als Unternehmerin festgestellt werden (Art. 22 Satz 2 Nr. 2, 73 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Die Verlegung des Standorts erfolgte aber nicht im Interesse der FMG, sondern auf Veranlassung der Gemeinde Neufahrn sowie des Vereins Erholungsgebiete, der als Träger öffentlicher Belange öffentliches Interessen wahrnimmt.

Die Gemeinde Neufahrn ist gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwKostG von der Gebührenpflicht befreit. Die anteiligen Kosten dem Verein Erholungsgebiete aufzuerlegen widerspräche der Billigkeit, da die Standortverlegung im öffentlichen Interesse stand (§ 5 LuftKostV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG).

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraβe 23, 8000 München 34, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Mit freundlichen Grüßen

von Heemskerck

i. Heenskerch